



STATUTEN FUSSBALLCLUB RAMSEN (SH)

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 NAME, SITZ UND ZWECK
- 2 MITGLIEDSCHAFT
- 3 RECHTE UND PFLICHTEN
- 4 AUSSCHLUSS - BOYKOTT
- 5 ORGANISATION
- 6 FINANZEN
- 7 UNFALLVERSICHERUNG
- 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- 9 BEILAGEN

Anhang 1: Jahresbeiträge

Anhang 2: Entschädigungen und Beiträge

STATUTEN FUSSBALLCLUB RAMSEN

1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Unter dem Namen Fussballclub Ramsen, nachgenannt FCR, besteht ein Verein zur Förderung des Fussballsportes in Ramsen und dessen näheren Umgebung (Art. 60 ff ZGB). Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst. Der Verein ist vollständig neutral in politischer und konfessioneller Hinsicht. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
- 1.2 Der FC Ramsen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Als Mitglied des SFV sind dessen Vorschriften verbindlich. Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine erklären die Statuten und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA für Ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. Zur Ausübung des Fussballsports kann der Verein auch in weiteren Verbänden Mitglied sein, wobei auch deren Vorschriften verbindlich sind.

2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der FCR besteht aus Aktiv-, Junioren-, Senioren-, Ehren-, und Passivmitgliedern. Alle Mitglieder sind jahresbeitragspflichtig, können aber vom Beitrag des Vereins befreit werden. Die Trainer und Schiedsrichter des Vereins werden den Aktivmitgliedern zugerechnet. Sponsoren werden als Passivmitglieder geführt und sind an der GV stimmberechtigt.
- 2.2 Als Mitglied kann grundsätzlich jeder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Zustimmung des Vorstandes. Aufnahmen von minderjährigen Spielern bedürfen der Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- 2.3 Der Übertritt der Junioren zu den Aktiven richtet sich nach der Definition von Jugend und Sport. Derjenige der Aktiven zu den Senioren richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des SFV und dem Übertritt in die entsprechende Mannschaft.
- 2.4 Aus- und Übertritte sind im Rahmen der Transferperioden des SFV möglich. Wird ein Aus- oder Übertritt zu spät bei den verantwortlichen Personen (Trainer oder Vorstand) eingereicht, kann ein Aus- oder Übertritt erst in der nächsten Transferperiode erfolgen. Bei offenen Schulden gegenüber dem Verein kann ein Übertritt verweigert werden, bis diese Schulden beglichen sind.
- 2.5 Der Vorstand entscheidet über Ein-, Aus- und Übertritte und informiert darüber an der GV.
- 2.6 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im höchsten Masse verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge werden vom Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.7 Vom Jahresbeitrag befreit werden kann:
- a) wer dem Verein 30 Jahre die Treue gehalten hat. Hierfür werden die Junioren- und Seniorenjahre hälftig gezählt. Bekleidet ein Mitglied ein Amt (Vorstand, Trainer, Schiedsrichter, Platzwart) werden die Amtsjahre ebenfalls in der Berechnung berücksichtigt. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe an die Generalversammlung.

STATUTEN FUSSBALLCLUB RAMSEN

b) wer sich um den Verein ausserordentliche Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge werden vom Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

2.8 Als Passivmitglied (Gönner) kann aufgenommen werden, wer sich verpflichtet, den jeweils an der Generalversammlung festgelegten Passivbeitrag zu bezahlen, sofern er nicht vom Jahresbeitrag befreit ist.

3 RECHTE UND PFLICHTEN

3.1 Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des FCR hochzuhalten und sich den statutarischen Bestimmungen und den Vereins-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüssen unterzuordnen und den Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.2 Jedes Mitglied hat das Besitzrecht von gültigen Vereinsstatuten. Diese sind auf der Homepage des FC Ramsen publiziert.

3.3 Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind stimmberechtigt. Bei ausschliesslich sportlichen Angelegenheiten sind Passivmitglieder nicht stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet darüber, ob eine Angelegenheit ausschliesslich sportlich ist.

3.4 Passivmitglieder haben nach Zahlung des Saisonbetrages Anrecht auf eine Einladung an alle Generalversammlungen und sind grundsätzlich stimmberechtigt.

3.5 Aktive Vereinsmitglieder können für Arbeiten verpflichtet werden und haben den Aufgeboden Folge zu leisten. Verhinderungsgründe sind dem Aufbietenden sofort zu melden. Bei unentschuldigtem Wegbleiben ist der Vorstand berechtigt, angemessene Sanktionen zu ergreifen.

4 AUSSCHLUSS - BOYKOTT

4.1 Mitglieder, welche die Vereinsverpflichtungen nicht erfüllen, den Bestand oder die Ehre des Vereins gefährden oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können durch den Beschluss einer Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten es in geheimer Abstimmung beschliessen.

4.2 Gegen austretende Mitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen nicht in Ordnung sind, kann beim Verband (SFV) der Boykott beantragt werden.

5 ORGANISATION

5.1 Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

5.2 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

STATUTEN FUSSBALLCLUB RAMSEN

5.2.1 Generalversammlung (GV)

- a) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel jeweils Ende Juni / Anfangs Juli statt, nach Abschluss der Fussballsaison. Der Besuch ist für Mitglieder ab 18 Jahren obligatorisch, ausgenommen sind Passivmitglieder (Gönner). Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann der Vorstand eine Busse aussprechen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung einberufen. Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident
- b) Ständige Traktanden der Generalversammlung sind:
 - Appell
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Bekanntgabe der Mutationen
 - Wahlen
 - Verschiedenes
- c) Anträge für die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- d) Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, einberufen.

5.2.2 Versammlungsbestimmungen

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- b) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Kommt bei Abstimmungen kein relatives Mehr zustande, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Verlangt mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- d) Der Vorsitzende hat bei allen Versammlungen den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich melden. Er selbst kann in jedem Fall ausserhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.

5.2.3 Vorstand

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern und wird von der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Generalversammlung wählt als erstes den Präsidenten, dann die restlichen Mitglieder.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Aufgaben entsprechend der Fähigkeiten der Mitglieder. Die geplante Aufgabenaufteilung sollte bei der Generalversammlung vorliegen. An der 1. Sitzung bestimmt der Vorstand als erstes die. Zudem informiert er die Mitglieder über die Aufgabenverteilung via Homepage.

STATUTEN FUSSBALLCLUB RAMSEN

- c) Vakanzen sind möglich und sollten bis zur nächsten GV aufgefüllt werden.
- d) Vereinsmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können in den Vorstand gewählt werden. Vorstandmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand tagt auf Einberufung des Präsidenten, oder wenn es mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Kommt bei Vorstandsbeschlüssen kein relatives Mehr zustande, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- e) Eine rechtsverbindliche Unterschrift kommt nur zu zweien zustande, wobei jedes Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt ist.
- f) Der Vorstand erstellt zu Händen der Generalversammlung Jahresberichte über die Aktiven, die Junioren und die Senioren.
- g) Der Vorstand führt eine Mitgliederliste und gibt an der Generalversammlung Auskunft über die Mitgliederzahl sowie über die Eintritte in den und Austritte aus dem Verein.

5.2.4 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident ist verantwortlich für die Organisation des Vereins. Er leitet sowohl die Generalversammlungen als auch die Vorstandssitzungen. Er beruft Vorstandssitzungen ein, so oft es die Umstände erfordern.
- b) Bei Abwesenheit des Präsidenten kann ein anderes Vorstandsmitglied seine Pflichten übernehmen.
- c) Der Vorstand ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung als auch für die Vorstandsbeschlüsse.
- d) Alle Beschlüsse und Sitzungen müssen protokolliert und im Vereinsarchiv aufbewahrt werden. Die Protokolle werden jeweils an der nächsten Versammlung genehmigt.
- h) Der Vorstand führt eine Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Mit dem 30. Juni hat er die Rechnung abzuschliessen und einen Kassabericht zu verfassen. Er ist verantwortlich, dass die Mitgliederbeiträge termingerecht bezahlt werden. Über die finanziellen Ergebnisse von Anlässen hat er stets eine separate Abrechnung zu führen.
- i) Rechnungen müssen von einer Vorstandsperson visiert werden, bevor sie bezahlt werden können. Die Visierung erfolgt in der Regel durch den Ressort-Verantwortlichen.
- j) Der Vorstand ist besorgt für die Korrespondenz mit den Verbänden in allen Angelegenheiten.
- k) Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation der Spiele sowie für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes. Zudem kümmert sich der Vorstand um die nötigen Absprachen mit der Gemeinde, anderen Vereinen und weiteren Ansprechpartnern.

STATUTEN FUSSBALLCLUB RAMSEN

- l) Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt des Clubhauses. Zudem kümmert er sich um das Vereinsmaterial und dessen Unterhalt.
- m) Der Vorstand organisiert die benötigten Funktionäre und Helfer. Er kann Aufgaben an diese delegieren, bleibt jedoch verantwortlich für deren Erledigung.
- n) Bei auftretenden Problemen hat der Vorstand die Kompetenz, Entscheide zu fällen, Massnahmen anzuordnen und diese auch umzusetzen. Er kann für die Umsetzung ggf. auch externe Hilfe beziehen, sollte dies notwendig sein.

5.2.5 Rechnungsrevisoren

- Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer eines Jahres. Diese sind wieder wählbar, dürfen jedoch höchstens 5 Jahre hintereinander im Amt sein.
- Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Stichproben vorzunehmen. Sie überprüfen die Jahresrechnung und geben der Versammlung über ihre Tätigkeit in einem Bericht Rechenschaft.

6 FINANZEN

- 6.1 Die Jahresbeiträge der Aktiv-, Junioren-, Senioren- und Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

6.2 Die Jahresbeiträge sind bis Ende Jahr zahlbar. Bei Neueintritten nach Jahreswechsel ist der gesamte Jahresbeitrag sofort fällig.

6.3 Bei Aus- oder Übertritt oder bei Ausschluss während der Saison besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

6.4 Generell beitragsfrei sind:

- Vorstand
- Ehrenmitglieder
- Trainer
- Platzwart
- Materialwart
- Schiedsrichter
- Vom Vorstand und GV genehmigte Funktionen gemäss Anhang

6.5 Der Vorstand erstellt zu Händen der Generalversammlung ein Budget, welches von der Versammlung genehmigt werden muss. Im Rahmen dieses Budgets kann der Vorstand Ausgaben tätigen. Sollten ungeplante Anschaffungen nötig werden und diese 15% der im Budget geplanten Ausgaben überschreiten, so ist die eine ausserordentliche GV einzuberufen.

6.6 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei grob fahrlässigem oder betrügerischem Verhalten kann der Verein Regressansprüche an das entsprechende Mitglied stellen.

STATUTEN FUSSBALLCLUB RAMSEN

6.7 Entschädigungen und Beiträge

Die Generalversammlung entscheidet über Entschädigungen für die Funktionäre des Vereins. Sie legt zudem Beiträge für die Mannschaften fest, welche von diesen bezogen werden können. Nur auf Antrag wird über eine Änderung dieser Beiträge abgestimmt, ansonsten bleiben sie unverändert. Die wiederkehrenden Entschädigungen und Beiträge werden im Anhang 2 aufgelistet. Nicht eingeforderte Beiträge verfallen grundsätzlich. Der Vorstand kann zudem ausserordentliche Beiträge an Mannschaften oder Funktionäre sprechen.

7 UNFALLVERSICHERUNG

7.1 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder gemäss Punkt 2.1. Der FCR kann für durch Unfälle entstehende Kosten nicht haftbar gemacht werden.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine solche darf nicht erfolgen, solange noch 2/3 der anwesenden Aktiv-, Senioren-, Junioren- (ab 18. Altersjahr) und Ehrenmitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen. In gar keinem Fall darf das Clubvermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Dieses ist der Gemeinde Ramsen zur Verwaltung zu übergeben. Es darf nur einem neuen Club mit gleichem Namen, Ziel und Zweck, der dem SFV angeschlossen ist, ausgehändigt werden.

8.2 Änderungen dieser Statuten können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und bedürfen der Genehmigung durch den SFV.

8.3 Alle Fälle, welche durch diese Statuten nicht erfasst werden, erfahren eine Regelung durch den Vorstand, wobei die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

8.4 Durch diese Statuten werden alle Fassungen und Protokollbeschlüsse früherer Jahre ausser Kraft gesetzt.

8.5 Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung vom 26.06.2015 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Ramsen, 26.06.2015

Fussballclub Ramsen

Der Präsident:
Christian Signer

Der Aktuar:
Nils Haag

Schweizerischer Fussballverband

Robert Breiter
Stv. Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst

9 BEILAGEN

Anhang 1: Jahresbeiträge

Aktive (ab 20 Jahren)	SFr. 80.-
Junioren A, B, C	SFr. 60.-
Junioren D, E, F	SFr. 40.-
Senioren	SFr. 60.-
Passive	SFr. 20.-

Beitragsfrei sind neben den in Punkt 6.4 genannten Funktionen zudem:

-

Gemäss GV-Beschluss

Anhang 2: Entschädigungen und Beiträge

Jeder Mannschaft steht ein „Chlausgeld“ zur Verfügung. Dieses beträgt 250 CHF pro Jahr.

Für die Trainer, Schiedsrichter und weitere Funktionäre wird ein Jahresanlass organisiert. Es stehen 100 CHF pro Person und Jahr zur Verfügung.

Die Juniorentrainer erhalten eine pauschale Spesenentschädigung pro Mannschaft von 500 CHF pro Jahr.

Der Vorstand erhält einen Beitrag für einen Anlass von 800 CHF pro Jahr.